

17. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der Fraktion Die Linke

Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden ausweiten: Residenzpflicht für Berlin und Brandenburg aufheben

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Land Brandenburg eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 58 Absatz 6 Asylverfahrensgesetz zu erlassen, nach der Asylsuchende sich ohne behördliche Erlaubnis vorübergehend im jeweils anderen Bundesland aufhalten können.

Begründung:

Die diskriminierenden Sondergesetze für Flüchtlinge im deutschen Aufenthalts- und Asylrecht ziehen aktuell immer mehr Protest von Betroffenen nach sich. Mit verschiedenen Formen demokratischen Protests bringen Geflüchtete auch in Berlin ihren Widerstand gegen die restriktive Behandlung von Asylanträgen, Arbeitsverbote, die Unterbringung in Sammelunterkünften oder die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch die Residenzpflicht zum Ausdruck. Dass viele ihrer Forderungen berechtigt sind, haben nicht zuletzt auch Politikerinnen und Politiker der Berliner Regierungskoalition anerkannt. Dies gilt insbesondere für die Residenzpflicht, welche den Aufenthalt von Flüchtlingen auf einen zugewiesenen Bereich, i.d.R. der Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde oder das Bundesland, beschränkt. Umso wichtiger ist es nun, dass das Land Berlin jeglichen landespolitischen Handlungsspielraum nutzt, um diese diskriminierende und kriminalisierende Regelung abzuschaffen.

Mit dem Erlass des rot-roten Senats vom 29. Juli 2010 hat Berlin gemeinsam mit Brandenburg die Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge bereits deutlich ausgeweitet. So können seitdem Asylsuchende und Geduldete mit einem einzigen Antrag eine Verlassenserlaubnis erhalten,

die sie für die gesamte Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltsgestattung oder Duldung berechtigt, sich vorübergehend im jeweils anderen Bundesland aufzuhalten.

Eine Gesetzesänderung auf Bundesebene ermöglicht nunmehr einen weiteren Schritt. Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23. Juni 2011 hat der Bundesgesetzgeber § 58 Abs. 6 Asylverfahrensgesetz wie folgt neu gefasst: „(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.“

Diesen durch die Verordnungsermächtigung entstandenen Spielraum sollten Berlin und Brandenburg nutzen. Mit einer entsprechenden Verordnung wäre für Asylsuchende die freie Bewegung innerhalb der beiden Länder möglich. Die einmalige Beantragung einer Erlaubnis bei der Ausländerbehörde kann entfallen.

Berlin, d. 23. Oktober 2013

U. Wolf Taş
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke